

GEMEINDE ERESING

Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Eresing folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1 Änderung

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren – Verzeichnis der Pauschalsätze - erhält folgende Fassung:

Ziffer 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Absatz 2 Satz1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a. Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A7 innehaben
- b. Sonstige Bedienstete
- c. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Absatz 5 AVBayFWG)

ab sofort bis 31.12.2019 15,50 EUR ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 16,10 EUR ab 01.01.2021 bis 31.12.2021 16.40 EUR.

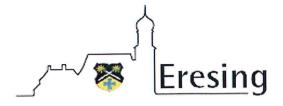
Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

resing, den 28.10.2019 5 e mein de Eresing

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit dem Bayerischen Feuerwehrgesetz;

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.12.2013

Vorgenannte Satzung wurde am 28. Oktober 2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.10.2019 angebracht und werden am 29.11.2019 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den, 15. November 2019 Gemerade

Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2019

TOP 7 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren;

Sach- und Rechtslage

Der Bayerische Gemeindetag beabsichtigt auf der Grundlage des in der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollBekBayFwG) enthaltenden amtlichen Musters eine Überarbeitung von Satzungsmuster und Pauschalsätzeverzeichnis vorzunehmen. Die Vorlage wird jedoch nicht vor Ende des Jahres fertiggestellt sein. Danach soll die gesamte Satzung der Gemeinde angepasst werden.

Aufgrund der Anpassung von Entschädigungssätzen für Feuerwehrdienstleistende u.a. für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen soll die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Eresing vom 29.11.2013, das Verzeichnis der Pauschalsätze, bereits vorab angepasst werden.

Gemäß Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.08.2019 werden die Entschädigungen zu § 11 Abs. 5 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz - AVBayFwG für die Teilnahme von Brandwachen und Sicherheitswachen für Feuerwehrleute wie folgt neu festgelegt:

01.01.2019 – 31.12.2019 15,60 EUR 01.01.2020 – 31.12.2020 16,10 EUR 01.01.2021 – 31.12.2021 16,40 EUR.

Der von der Gemeinde zu erhebende Kostenersatz, der derzeit noch bei 13,70 EUR liegt, soll an die neuen Entschädigungssätze der Feuerwehrdienstleistenden angepasst werden.

Die gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.07.2019 festgelegte Änderung des Kostenersatzbeschlusses vom 01.06.2016 folgt noch.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren – das Verzeichnis der Pauschalsätze, Ziffer 3.3 Sicherheitswachen wie folgt zu ändern:

2.

"3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Absatz 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab

der Besoldungsgruppe A7 inne haben

- b) sonstige Bedienstete
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Absatz 5 AVBayFwG)

ab sofort bis 31.12.2019	15,50 EUR
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	16,10 EUR
ab 01.01.2021 bis 31.12.2021	16,40 EUR.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. "

3. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Windach, den 25. Oktober 2019

ONHABOL

Bürgermeister